

Sportverein 1932 Wiesbaden-Frauenstein e.V.

Mitglied des Hessischen Fußballverbandes und des Landessportbundes Hessen
Vereinsfarben Rot-Weiß / Vereinsheim Sportplatz Bodenwaage



SV 1932 Wi-Frauenstein * Alfred-Delp-Straße 55 * 65201 Wiesbaden

Vereinsheim Bodenwaage
Alfred-Delp-Straße 55
65201 Wiesbaden
Tel: 0611423736
Vereinsfarben Rot-Weiß
Vereinsregister-Nr.: 22 VR 1065

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1932 Wiesbaden-Frauenstein e. V.“ (abgekürzt: SVF) und hat seinen Sitz in Wiesbaden-Frauenstein. Er wurde im Februar 1932 gegründet und ist im Vereinsregister unter der Nummer 22 VR 1065 eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, indem Sportanlagen und das Vereinsheim errichtet, erhalten und gepflegt werden sowie die Unterstützung und Organisation sportlicher Veranstaltungen. Der Verein ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles

Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind:

- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Trainingsstunden
- Beschaffung von Sportgeräten und die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten
- Unterhaltung und Pflege des Vereinsheimes sowie des angrenzenden Sportplatzgeländes
- Besondere Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsstelle:

Vereinsheim Bodenwaage
Alfred-Delp-Straße 55
65201 Wiesbaden
Telefon: 0611-423736
Telefax: 0611-4296096

Internet: www.svfrauenstein.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank
BLZ: 510 900 00 Kto-Nr.: 370 566 00
Beitrags- und Spendenkonto:
Nassauische Sparkasse
BLZ: 510 500 15 Kto-Nr.: 121 164 450

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung werden.

Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, bei minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30. Juni) und des Kalenderjahres (31. Dezember) mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft (Ausschluss)

Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch wird dann erneut im Vorstand beraten und entschieden. Ein Ausschluss ist nur dann wirksam, wenn der Beschluss des Vorstandes mit einer dreiviertel Mehrheit gefasst wird.

§ 8 Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Bei 25-, 40-, 50- und 60- jähriger Vereinszugehörigkeit werden Ehrungen vorgenommen. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes zu nutzen. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr kann sein Wahlrecht ausüben und bei Versammlungen Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die Akzeptanz der Vereinssatzung und die Beachtung der Versammlung- und Vorstandsbeschlüsse. Mitglieder, die Funktionen übernommen haben sind verpflichtet, die mit diesen Ämtern übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Von jedem Mitglied sollen mindestens zehn Stunden ehrenamtliche Arbeit pro Jahr geleistet werden, soweit dies vom Alter und der körperlichen Verfassung her zumutbar ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe sich an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Vereins ausrichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. In sozial bedingten Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Verein mehr als 50 Jahre angehören, sind von der Beitragspflicht befreit. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Banklastschriftverfahren. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Ausschüsse und Sachverwalter

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat oberstes Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten, befasst sich allerdings in erster Linie mit Grundsatzangelegenheiten des Vereins. Sie wird durch den Vorstand im ersten Quartal des Jahres einberufen. Insbesondere folgende Angelegenheiten werden behandelt:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
5. Neufassung und Änderung der Satzung und Ordnungen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
7. Wahl von drei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie üben ihr Amt drei Jahre aus. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus.
8. Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Wird die Mitgliederversammlung ab- oder unterbrochen, kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auslöschungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

§ 12 Einberufung und Anträge zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch geeigneten Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt. On dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftlich Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben und darüber abstimmen zu lassen, ob die Anträge in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen.

§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden/in oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung selbst aus der Mitte der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Vorstand kann in der Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 14 Abstimmungen

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Finanzverwalter/in
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
5. dem/der Jugendleiter/in
6. dem/der Spielausschussvorsitzenden

Der/die Vorsitzende wird durch den/die Finanzverwalter/in vertreten, bei dessen Verhinderung durch den/die Geschäftsführer/in. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zwingend gehört hierzu der /die Finanzverwalter/in. Verpflichtungen und Verträge gegenüber dritten Personen oder Körperschaften haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Vereinsiegel versehen sind. Der Vorstand wird auf Antrag in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Die Durchführung der wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstandes oder ein durch die Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Mitgliederversammlungen ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Vereins zuständig. Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens fünf Mal pro Geschäftsjahr oder mindestens alle zwei Monate.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Einstellung und Entlassung von Trainern
4. Wahrnehmung aller Geschäfte, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen und durch Vorgaben von Sportverbänden auferlegt werden
5. Abschluss von Verträgen und Verpflichtungen
6. Durchsetzung des Hausrechtes
7. Abwicklung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und dieser Satzung ergeben.
8. Besondere Betreuung aller jugendlichen des Vereins
9. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung/Geschäftsverteilungsplan/Aufgabenplan geregelt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder mündlich einberufen, in dringenden Fällen ist die Einberufung jederzeit ohne Frist möglich. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Finanzverwalter oder den Geschäftsführer. Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren. Der Vorstand kann einen Haushaltsplan aufstellen, der rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden soll. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Geschäftsvorfälle hat mindestens einmal pro Jahr durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Der Vorstand kann zur Abwicklung von bestimmten Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen.

§ 17 Ausschüsse und Sachverwalter

Zu den Ausschüssen gehören:	Zu den Sachverwaltern gehören:
1. Spielausschuss	1. Ballwart
2. Jugendausschuss	2. Platz- und Gerätewart
3. Alte Herren	3. Hauswart
4. Platzkassierer	
5. Turnierausschuss	
6. Festausschuss	
7. Ausschuss für Frauenangelegenheiten	

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken und Gebäuden durch den Verein entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen oder an alle gemeinnützigen Vereine in Frauenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des vom Verein angestrebten Zwecks nach § 2 dieser Satzung in Frauenstein zu verwenden haben.. Näheres wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.

Wiesbaden in den Jahren 1997 und 2005

gez.

Vorstandsmitglieder nach Beschluss in den jeweiligen Mitgliederversammlungen